

wirtschaftliche oder persönliche Schwierigkeiten, Störung der Qualifizierung, egoistische Lebenseinstellung, Geburt als ein Ergebnis außerehelicher Beziehungen usw.) und der Zeitpunkt der Entschlußfassung sind für die Anwendung dieses Tatbestandes nicht beachtlich. Sie sind Kriterien, um den Grad der Schuld und damit die Tatschwere festzustellen (vgl. OGNJ 1969/11, S. 346).

8. Der Sinn des Abs. 1 Ziff. 2 besteht darin, das sich entwickelnde Leben eines Kindes schon zu einem Zeitpunkt wie einen lebenden Menschen zu schützen, in dem die Geburt des Kindes zwar schon begonnen hat oder das Kind aus dem Mutterleib ausgetreten ist, ein selbständiges Weiterleben durch Herz- und Kreislauffähigkeit und Atmung aber noch nicht eintritt. Deshalb umfaßt der Tatbestand der Kindestötung sowohl den Tatzeitpunkt **in als auch gleich nach der Geburt** und bezeichnet das neue Leben auch im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Geburt als Kind. Der Grund für diese Regelung, liegt in der besonderen Situation und psychischen Verfassung der Mütter zu dieser Zeit, die eine Abgrenzung und Differenzierung gegenüber dem Mord erfordern. Dieser Zustand der Mutter ist für die Tatbestandsmäßigkeit entscheidend. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß der Vorsatz zur Tötung längere Zeit vor der Geburt des Kindes gefaßt worden ist. Dieser Umstand ist nur für den Grad der Schuld bedeutsam.

Der Begriff **in der Geburt** umfaßt den Zeitpunkt, der mit den Wehen, die die Eröffnungsperiode einleiten, beginnt* und mit dem Austritt des Kindes aus dem Mutterleib endet.

Eine vollendete Tötung liegt sowohl vor, wenn die Handlung an einem Kind vorgenommen wird, das noch nicht aus dem Mutterleib ausgetreten ist, als auch dann, wenn ein Kind zwar geboren ist, jedoch nicht geatmet hat. Die Mutter nimmt ihm in bestimmten Fällen die notwendigen Bedingungen zum Weiterleben, indem sie z. B. nichts für die selbständige Atmung des Kindes tut oder das Atmen des Kindes durch sofortiges Zudecken, Erwürgen oder

Ertränken verhindert und es dadurch tötet (vgl. OGSt Bd. 11, S. 193; OGNJ 1970/4, S. 118; OG-Urteil vom 14.7.1971/5 Ust 48/71).

Der Begriff **gleich nach der Geburt** bezeichnet den Zeitraum, in dem die Gebärende unmittelbar unter dem Eindruck des Geburtsvorganges steht und handelt.

Dieser Zeitraum kann ausnahmsweise mehrere Stunden betragen. Faßt sie den Tötungsentschluß, wenn sie nicht mehr unter dem Eindruck des Geburtsvorganges steht, liegt Mord vor, wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Ziff. 3 gegeben sind.

Werden an einem zu Beginn der Geburtswehen bereits toten oder totgeborenen Kind Tötungshandlungen vorgenommen, liegt ein untauglicher strafbarer Versuch vor (OG-Urteil vom 17. 3. 67/5 Ust 62/66).

Ein auf die Tötung der Leibesfrucht gerichtetes Handeln vor Beginn der Geburtswehen ist keine Kindestötung (vgl. auch § 153).

9. Eine **Mittäterschaft ist bei der Kindestötung ausgeschlossen** (vgl. § 22 Abs. 5). Mittäter kann nur sein, wer auch Alleintäter sein kann. Die Verantwortlichkeit muß sich aus demselben Tatbestand ergeben. Eine Mittäterschaft von Frau und Mann sowie einer Frau, die nicht die Gebärende ist, ist bei Ziff. 2 daher nicht möglich; diese Täter sind nach § 112 verantwortlich (OG-Urteil vom 7. 11. 1969/5 Ust 48/69, OG-Urteil vom 29. 10.1971/5 Ust 69/71).

10. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei einem Tötungsverbrechen kann infolge Vorliegens **besonderer Tatumstände (Abs. 1. Ziff. 3)** in dem Maße gemindert sein, daß die Tat von geringerer Schwere ist als beim Mord. Diese Tatumstände können sich aus der objektiven oder der subjektiven Seite der Tat ergeben. Sie müssen eine solche Bedeutung haben, daß sie die den Tötungsverbrechen allgemein innewohnende große Gefährlichkeit besonders verringern (vgl. OGSt Bd. 10, S. 282, Bd. 13, S. 194; OGNJ 1969/10, S. 310 und OGNJ 1969/4, S. 122; OGNJ 1972/9, S. 274). An die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des Abs. 1 Ziff. 3 sind deshalb ebenso hohe An-